

### III. Würdigung

Die unterschiedlichen Antworten auf die Frage, ob de lege ferenda auf das ursprüngliche Konzept der Prozessökonomie zurückgekehrt werden sollte, bedürfen im Falle der liechtensteinischen Zivilprozessordnung einer selbständigen Würdigung. Diese muss für die Prozessökonomie der liechtensteinischen Zivilprozessordnung zunächst klären, inwiefern die Voraussetzungen des zugrundeliegenden prozessökonomischen Konzepts heute noch tragfähig sind und künftig noch tragfähig sein werden (1.). Sodann wird die Würdigung erweisen, weshalb einer oft auftretenden schlagwortartigen Prozessökonomie stets kritisch begegnet werden muss (2.). Anhand des Beispiels der Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen, wie sie im liechtensteinischen Landtag unlängst postuliert und debattiert wurde, lässt sich schliesslich zeigen, wie rechtsgeschichtliche Erkenntnisse hinsichtlich der Prozessökonomie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung dabei helfen können, aktuelle prozessökonomische Probleme zu lösen (3.).

#### 1. Voraussetzungen des prozessökonomischen Konzepts

Letztlich setzt die *Frage*, ob zum ursprünglichen prozessökonomischen Konzept der Zivilprozessordnung zurückzukehren sei, zweierlei voraus: zum einen, dass solch ein Konzept bestand; zum anderen, dass es sich bewährt hat. Dass Klein von einem Konzept der Prozessökonomie ausgegangen war und es der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 zugrundegelegt hatte, wurde oben bereits nachgewiesen.<sup>36</sup> Ebenso hat sich gezeigt, dass Gustav Walker dasselbe Konzept aufgriff und davon bei der Rezeption sowie bei der Ausgestaltung der Prozessökonomie in den Entwürfen zur liechtensteinischen Zivilprozessordnung ausging, woraus es über die Änderungen der Entwürfe hinweg in die Urfassung der liechtensteinischen Zivilprozessordnung einging.<sup>37</sup> Die grundsätzliche Bewährung des prozessökonomischen Konzepts – ohne sich Einzelheiten zuzuwenden – hat sich ebenfalls herausgestellt: Trotz Novellie-

---

36 Siehe oben unter § 9/III./5.

37 Siehe oben unter § 9/II. und III.